

1. Beschluss

über die Änderung der Geschäftsverteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Peine für das Jahr 2019 aufgrund der Abordnung von Herrn Richter am Amtsgericht Dr. Wollenweber an das Oberlandesgericht Celle

Es bearbeiten:

A.

I. Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Lehmann-Schmidtke

- 1) Angelegenheiten des Strafrichters bezüglich Buchstaben D-M, S ohne St;
- 2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuch- und Urkundssachen;
- 3) Nachlasssachen (IV, V, VI);
- 4) Zuständigkeit für Aussagedelikte aus den Dezernaten IV
- 5) Entscheidungen über Ablehnungen gemäß §§ 41 bis 49 ZPO, § 6, 113 Abs. 1 FamFG, soweit sie die Dezernate II, III Ziffer 2,3 und VI betreffen;
- 6) Landwirtschafts- und Pachtkreditsachen;
- 7) Alle nicht geregelten Rechtshilfesachen

Vertreter und Vertreterin:

Herr Richter am Amtsgericht **N.N.** bzgl. Ziffern 1 und 4;

Herr Richter Dr. Gaschler bzgl. 2, 3, 5, 6 und 7;

II. Herr Richter Dr. Gaschler

- 1) Zivilprozesssachen (C, H) Buchstaben F bis M, die ab 1.1.2019 eingehenden Zivilsachen mit ungeraden Endziffern.
- 2) n.n.
- 3) Rechtshilfesachen in Zivilsachen Buchstaben F bis M;
- 4) Zivilsachen gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 Wohnungseigentumsgesetz Buchstaben F bis M; die ab 1.1.2019 eingehenden Zivilsachen mit

ungeraden Endziffern.

- 5) Entscheidungen über Ablehnungen gemäß §§ 41 bis 49 ZPO, § 6, 113 Abs. 1 FamFG soweit sie die Abteilungen III Ziffer 1, IV Ziffer 1, und IX Ziffer 1 betreffen und Ablehnungen, soweit sie nicht anderweitig geregelt sind

Vertreter: Herr Richter Dr. Krack 1) bis 5)

III. Herr Richter am Amtsgericht Müller

- 1) Familiensachen (F, FH) Buchstaben A bis G, R und T mit Ausnahme
 - a. der Unterbringung von Minderjährigen,
 - b. der Adoptionsverfahren;
- 2) Vollstreckungssachen (J,K,L,N,VN)
- 3) Vollstreckungssachen (M)
- 4) Entscheidungen über Ablehnungen gemäß §§ 41 bis 49 ZPO, § 6, 113 Abs. 1 FamFG §§ 27 Abs. 3, 30 StPO, soweit sie die Abteilungen I, V, VII, IX Ziffer 3-8 betreffen;
- 5) Güterichter gemäß § 278 ZPO

Vertreterin und Vertreter:

Herr Richter am Amtsgericht **N.N.** bzgl. Ziffer 1) und 5);

Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Lehmann-Schmidtke bzgl. Ziffer 2) und 3)

Herr Richter Dr. Gaschler bzgl. Ziffer 4)

IV. Herr Richter am Amtsgericht **N.N.**

- 1) Familiensachen (F, FH) Buchstaben M, P, Q, S, U - Z mit Ausnahme
 - a. der Unterbringung von Minderjährigen,
 - b. der Adoptionsverfahren;
- 2) N.N.
- 3) Vorsitzender des Schöffengerichts Buchstaben A - K;

- 4) Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts Buchstaben A-Z;
- 5) N.N.
- 6) die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen und die Zuständigkeit für Aussagedelikte aus den Dezernaten VI und VII und zwar insoweit auch als Jugendrichter bzw. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts;
- 7) N.N.
- 8) Entscheidungen nach dem Nds. SOG gegen Erwachsene sowie einzutragene Sachen in Abteilung XIV B, soweit nicht anderweitig geregelt;

Vertreterin und Vertreter:

Herr Richter am Amtsgericht Müller bzgl. Ziff. 1;

Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Lehmann-Schmidtke bzgl. Ziffer 2 bis 3, 5, 6, 8 Frau Richterin am Amtsgericht Lerch bzgl. Ziffer 4 und 7,

V. Herr Richter am Amtsgericht Jabs

- 1) Angelegenheiten des Strafrichters bzgl. Buchstaben A-C, N-R, St, T-Z;
- 2) Vorsitzender des Schöffengericht Buchstaben L - Z;
- 3) Ordnungswidrigkeitssachen Buchstaben A - Z;
- 4) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht A - Z
- 5) Vorsitzender im Schöffenwahlausschuss (Erwachsene), die Auslosung der Schöffen und die sonstigen Schöffenangelegenheiten gemäß GVG;
- 6) die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen und die Zuständigkeit für Aussagedelikte aus den Dezernaten I und IV;

Vertreter :

Richter am Amtsgericht **N.N.** bzgl. Ziffer 5

Richterin am Amtsgericht Lerch bzgl. Ziffer 1-4 und 6

VI. Herr Richter Dr. Krack

- 1) Zivilprozesssachen (C,H) Buchstaben A - E und N – Z, die ab 1.1.2019

eingehenden Zivilsachen mit geraden Endziffern.

- 2) Zivilsachen gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 Wohnungseigentumsgesetz Buchstaben A - E und N – Z, die ab 1.1.2019 eingehenden Zivilsachen mit geraden Endziffern.
- 3) Rechtshilfesachen in Zivilsachen Buchstaben A - E und N - Z;
- 4) Alle übrigen in diesem Beschluss nicht ausdrücklich aufgeführten richterlichen Aufgaben

Vertreterin und Vertreter:

Herr Richter Dr. Gaschler bzgl. Ziffer 1 bis 3;

VII. Frau Richter am Amtsgericht Lerch

- 1) Vorsitzende des Jugendschöffengerichts;
- 2) Jugendrichtersachen einschließlich Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende;
- 3) die VRJs-Angelegenheiten des Jugendgerichts;
- 4) Angelegenheiten des Ermittlungsrichters;
- 5) Entscheidungen nach dem Nds. SOG gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht anderweitig geregelt;
- 6) Vorsitzende im Schöffenwahlausschuss für die Wahl der Jugendschöffen einschließlich der Auslosung der Schöffen und die sonstigen Schöffenangelegenheiten des Jugendschöffengerichts gemäß GVG;
- 7) Rechtshilfesachen in Strafsachen
- 8) Erziehungshilfesachen in Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene;
- 9) anhängige Betreuungen, Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungssachen, diese einschließlich der Unterbringung von Minderjährigen nach Bundes- und Landesrecht, Buchstaben P-R

Vertreter:

Herr Richter am Amtsgericht Jabs bzgl. Ziffer 1 bis 8;

Frau Richter am Amtsgericht Krone bzgl. Ziff. 9.

VIII. Frau Richter am Amtsgericht Krone

- 1) anhängige Betreuungen, Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungssachen, diese einschließlich der Unterbringung von Minderjährigen nach Bundes- und Landesrecht, Buchstaben A-O, U-Z

- 2) von den Familiensachen der Buchstaben A bis L
die Adoptionssachen;

Vertreter :

Frau Richterin am Amtsgericht Uffen zu Ziffer 1 Buchstaben A-L und zu
Ziffer 2

Frau Richterin am Amtsgericht Lerch zu Ziffer 1 Buchstaben M-O,U-Z

IX. Frau Richterin am Amtsgericht Uffen

- 1) Familiensachen (F, FH) Buchstabe H - L, N und O;
- 2) von den Familiensachen: die Adoptionssachen der Buchstaben M bis Z;
- 3) anhängige Betreuungen, Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen
und Unterbringungssachen, diese einschließlich der Unterbringung von
Minderjährigen nach Bundes- und Landesrecht, Buchstaben S, T

Vertreterin und Vertreter:

Herr Richter am Amtsgericht Müller zu. Ziffer 1 – gerade Az-Endziffern;

Herr Richter am Amtsgericht **N.N.** zu Ziffer 1 – ungerade Az-Endziffern;

Frau Richterin am Amtsgericht Krone zu Ziffer 2 und 3.

B.

In Zivilsachen verbleiben die bereits verhandelten Sachen mit einer Beweisaufnahme
weiterhin in der Zuständigkeit des bis zum Wechsel zuständigen Richters.

C.

Die Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Hildesheim
gem. § 140 a GVG bearbeitet die oder der nach Abschnitt A zuständige Richterin
oder Richter.

- I. Die Zuständigkeit richtet sich in allen Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben
des Nachnamens oder der Bezeichnung desjenigen, gegen den sich das

Verfahren richtet bzw. den es betrifft. Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen ist der erste Buchstabe der vollständigen Bezeichnung maßgebend (z.B. Braunschweigische Mettwurst AG), ausgenommen Bezeichnungen mit "Peiner.." (z.B. Peiner Amtsgericht AG), in letzteren Fällen gilt der erste Buchstabe des zweiten Wortes.

In Familiensachen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname maßgebend, sofern ein solcher besteht. Ist bereits ein Verfahren zwischen denselben Personen anhängig, ist dieses Dezernat im Rahmen seiner Grundzuständigkeit auch für etwaige weitere Verfahren zwischen diesen Personen zuständig. Andernfalls richtet sich die Erstzuständigkeit nach den allgemeinen Regeln.

Sind von bzw. in einem Verfahren vor dem Familiengericht minderjährige Kinder betroffen, ist der Name des Kindes, bei mehreren der des erstgeborenen ggfs. gemeinsamen minderjährigen Kindes maßgeblich. Diese Zuständigkeit hat Vorrang vor anderen Regelungen.

In Zivilsachen gegen Wohnungseigentümergeinschaften ist der besondere Eigenname einer Wohnungseigentümergeinschaft ohne Berücksichtigung der Bezeichnung als Wohnungseigentümergeinschaft, und wenn ein solcher nicht besteht, der Name der Straße, in der das Gemeinschafts- und Sondereigentum belegen ist, maßgeblich.

Bei mehreren Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit in Strafsachen, OWi-Sachen, bei Verbindung von Strafsachen mit OWi-Sachen, sowie bei Wiederaufnahmeverfahren, auch wenn der Jüngste selbst keinen Antrag gestellt hat:

- nach dem jüngsten Angeschuldigten bzw. Betroffenen,
- in Gs-Haftsachen bei bis zu drei Beschuldigten wie vorstehend, bei mehr als drei nach jedem Nachnamen,
- im Übrigen nach dem ersten im Antrag/Klage Aufgeführten, gegen den sich das Verfahren richtet bzw. den es betrifft.

Die Zuständigkeit in Rechtshilfesachen richtet sich generell nach der Zuständigkeit im Hauptverfahren, falls dieses hier anhängig wäre, soweit unter A keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die in dem Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeiten und Vertretungen legen die grundsätzliche und werktägliche Zuständigkeit fest. Für die außerhalb der Erreichbarkeit im Amtsgericht sowie die an den Wochenenden und Feiertagen anfallenden Bereitschaftsdienstangelegenheiten wird quartalsweise eine gesonderte Bereitschaftsdienstregelung getroffen:

Die bestellten Richterinnen und Richter des Bereitschaftsdienstes sind für alle anfallenden Entscheidungen bestellt.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird von den am Amtsgericht Peine auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern sowie den dem Amtsgericht zur Ausführung von richterlichen Tätigkeiten zugewiesenen Assessoren und Assessorinnen wahrgenommen.

Ist die oder der danach Zuständige dennoch durch nachträglich eintretende Umstände verhindert, wird die Vertretung nach Maßgabe der allgemeinen

Vertretungsregelungen wahrgenommen.

III. Im Falle der Verhinderung der ordentlichen Vertreterin oder des ordentlichen Vertreters tritt an deren/dessen Stelle

- bei Angelegenheiten des Ermittlungsrichters zunächst der oder die im Dienstal der oder dem ordentlichen Dezernentin oder Dezernenten nachfolgende nächstjüngere Richterin oder Richter, der mit Strafsachen betraut ist,
- im Übrigen die bzw. der im Dienstal, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der dann folgende dienstjüngere Richterin bzw. Richter mit einem Arbeitskraftanteil im hiesigen Gericht von über 50% usw. Bei Verhinderung der dienstjüngsten Richterin oder des dienstjüngsten Richters vertritt insoweit die oder der dienstälteste Richterin oder Richter.
- Das Dienstal wird klarstellend festgestellt:

Direktor des Amtsgerichts	Dr. Lehmann-Schmidtke
Richterin am Amtsgericht	Lerch
Richterin am Amtsgericht	Krone
Richterin am Amtsgericht	Uffen
Richter am Amtsgericht	Müller
Richter am Amtsgericht	N.N.
Richter am Amtsgericht	Jabs
Richter	Dr. Gaschler
Richter	Dr. Krack

IV. Die in einem Verfahren durch diesen oder einen früheren Geschäftsverteilungsplan eingetretene Zuständigkeit wird durch eine Veränderung der sie begründenden Tatsachen nicht berührt.

V. Die Zuständigkeit für alle Entscheidungen nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens richtet sich nach der jeweiligen für das Ursprungsverfahren.

Peine, den 25. Januar 2019

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Dr. Lehmann-
Schmidtke)

(Müller)

(Dr. Wollenweber)

(Uffen)

(Krone)